

ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand dieser Rigorosenarbeit ist die gegenwärtige Rechtsregelung der Restitutionsklage und der Nichtigkeitsklage im tschechischen Zivilprozessverfahren. Beide außerordentliche Rechtsmittel unterscheiden sich voneinander insbesondere dadurch, welche Funktion sie im Zivilprozessverfahren haben. Die Restitutionsklage dient dazu, damit ein rechtskräftig beendeter Streitfall oder eine andere Rechtssache abermals behandelt werden kann, falls Tatsachen, Entscheide oder Beweise bestehen, wegen denen der ursprüngliche Entscheid über die Sache als solcher vom Gerichtspunkt der Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatbestandaufnahme und Tatbestandschlußfolgerung nicht standhalten kann. Die Nichtigkeitsklage, die in die Zivilprozessordnung mit Wirksamkeit ab 1. 1. 2001 aufgrund einer Novelle, ausgeführt durch das Gesetz Nr. 30/2000 Slg., wiedereingeführt wurde, ist ein Rechtsbehelf, der zur Aufhebung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheide, welche an solchen Mängeln leiden, die eine Verletzung der das Verfahren vor Gericht beherrschenden Grundprinzipien darstellen, gegebenenfalls wenn von solchen Mängeln ein Verfahren betroffen ist, das dem Erlaß eines Entscheids vorherging (es geht um sogenannte Verfahrensverwirrungen), dient, wenn es nicht nur im Interesse der Teilnehmer, aber auch im öffentlichen Interesse ist, daß solche Entscheide nachträglich beseitigt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie sachlich richtig oder unrichtig sind.

Die Rigorosenarbeit beinhaltet insgesamt fünf Teile. In der Einleitung der Arbeit wird allgemein das System der Rechtsmittel im Zivilprozessverfahren behandelt.

Der zweite Teil ist in zwei Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt ist der Rechtsregelung der Restitutionsklage gewidmet, er befaßt sich mit ihrem Wesen, mit der Funktion, Zulässigkeit, mit den Gründen und den Erfordernissen der Klage, mit der Legitimität zu ihrem Einreichen, es fehlt auch nicht ein historischer Exkurs in die Rechtsregelung. In diesem Abschnitt ist weiter die Frage der Klageeinreichungsfristen und der Wirkungen der Klageeinreichung gelöst, besonders ist das Klageverfahren und der Klageentscheid (*iudicium rescindens*) und das Verfahren nach der Genehmigung der Verfahrenswiederaufnahme (*iudicium rescissorium*) beschrieben. Aus ähnlichen Gründen widmet sich die Autorin im zweiten Abschnitt der Nichtigkeitsklage.

Der dritte Teil ist auf die Rechtsregelung dieser außerordentlichen Rechtsmittel in Deutschland, wo sie ihren traditionellen Ort haben, orientiert, und auf ihre Komparation mit der Regelung in der Tschechischen Republik.

Im vierten Teil denkt die Autorin über die Möglichkeit der Verfahrenswiederaufnahme in Zivilsachen nach, nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Verletzung des Europäischen Abkommens zum Schutz der Menschenrechte und Freiheiten konstatiert hat, und der Entscheid auf einer solchen Verletzung beruht.

Im fünften Teil weist die Autorin auf einige Probleme, die in der gegenwärtigen Rechtsregelung vorkommen, hin, und unterbreitet einige Vorschläge de lege ferenda.

In der Beilage zu dieser Arbeit befinden sich statistische Angaben des Justizministeriums in Sachen eingerichteter Restitutions- und Nichtigkeitsklagen.